

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: 12 (1861)
Heft: 6

Artikel: Ueber die Vor- und Nachtheile der Aufhebung der Gemeinatzung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-720626>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wenn aber ein Lehrer jene oben angedeutete Energie, die Individualität, jene Frische des Muthes und der Selbstständigkeit nicht besitzt, wie will er Kinder erziehen? Wie will er überhaupt auf die Jugend lebendig einwirken? Er wird ein todter Schulhalter sein, trotz aller seiner Methoden und künstlichen Hülfsmittel.

Darum sind für die neue Schule tüchtige Lehrer das erste Erforderniß und wir müssen, nach der vorgeschlagenen Umgestaltung, tüchtigere Lehrer von der Neuzeit erwarten. Daß aber auch ein anderes und vollständigeres Unterrichtsmaterial zum Besserwerden nothwendig sei, bedarf für den denkenden Schulfreund nicht langer Erörterung.

Eine freiere, günstigere Stellung der Lehrer, eine bessere Organisation des Unterrichtswesens werden und müssen wir erhalten. Man wird der Schule nunmehr doppelte Sorgfalt widmen. Das Institut der Volksschule hat die Anerkennung gefunden, die ihm gebührt, — aber auch nur gebührt in seiner neuen, zeitgemäßen Umgestaltung. Es bleibt den Schulbehörden nicht allein, sondern auch den Lehrern viel zu thun übrig, wenn sie den Erwartungen entsprechen wollen, welche die Gegenwart von ihnen zu hegen berechtigt ist. —

(Volksschulblatt für d. I. Schw.)

Ueber die Vor- und Nachtheile der Aufhebung der Gemeinazung hat der Cultuurverein von Unterlandquart in mehreren Sitzungen mit besonderer Rücksicht auf die im Bezirke gemachten Erfahrungen Verhandlungen gepflogen, aus welchen Einzelnes auch für die Lesermwelt des Monatsblattes interessant sein wird.

Wir entnehmen dem Referate des Hrn. Bundeslandamm. Michel, das in seinem Eingange die Nachtheile anführt, welche die Gegner der Aufhebung der Gemeinazung in einer vorangehenden Sitzung mit spezieller Rücksicht auf die Igiser Wiesen namhaft gemacht hatten, Folgendes:

In näherer Betrachtung solchen Sündenregisters gehen wir über zur Untersuchung der eigentlichen Motive und finden dieselben in dem unserm Volke tief eingegrabenen Hange am Alten und Herkömmlichen. Das Volk aus dem Geleise der Gewohnheit abzulenken vermag nur während einer langen Dauer von Jahren — die Noth — oder die Wahrnehmung augenblicklichen und vielfältigen Vortheils immerhin unter Voraussetzung, daß die Neuerung mit wenig Kosten und Mühe verbunden sei. So kam es denn, daß die Wiesenbesitzer, die gewohnt waren, die Igiser Wiesen für nichts besseres zu betrachten, als für

Aufzugswiesen, dieselben nach Schluß der Mähung wie vorher behandelten; ja sogar trifft den größten Theil derselben das Loos, daß ihnen gar kein Dünger mehr zugetheilt wird, wohingegen sie einmal geheuet und wieder bis auf's Blut geemdet werden. Man nimmt ihnen also Alles und gibt ihnen nichts; der von ihrem Heu fallende Dünger treibt in dessen anderswo Früchte. — Wenn nun die Zgiser Wiesen sich in dem traurigsten Zustande befinden, so trägt die aller Kenntniß höherer Landeskultur unkundige Bevölkerung selbst die Schuld. Denn die Behauptung: der Boden sei nur für Wieswachs geeignet, ist eine Schmähung der guten und schönen Natur. Mehrere Pflanzungen in den verschiedensten Lagen der Wiesen widersprechen laut jener Ansicht. Heu bei etwelcher Düngung liefert der Boden in Fülle, für Kartoffeln, Weizen und Winterroggen scheint er ein Lieblingsgelände zu sein. — Rundschaften hiefür: Hr. Mt. Bassali, Hr. Ehrbar, Hr. Siegenthaler, Meister Baier, Hr. Statth. Ul. Dolf und mehrere Andere, sammt dem Lesenden, welcher aus einem der schlechtesten Boden der Wiesen eine humusreiche und tragbare Ackerung anlegte. Noch darf nicht übersehen werden, daß hie und da freilich selten der herrliche Blüthenflor der Nelkflanze dem entzückten Auge entgegen tritt. Nach solchen verschiedenartigen Erfahrungen nun soll in der Abschaffung der Gemeinmähung die Ursache der Verkümmern der Zgiser Wiesen liegen und in ihr die in Zizers zu Tage getretenen Uebel gesucht werden? Nein, meine Herren, das ist keine logische Argumentation! Es geht schlechterdings nicht an, die Grundsätzlichkeit besserer Landwirthschaft mit den Folgen der Beharrlichkeit an alten Vorurtheilen und Erbsünden belasten zu wollen. Vielmehr ist die Ueberzeugung gerechtfertigt, daß die Unterlassung besserer Cultur jegliche Anschuldigung trifft. —

Wir dürfen wohl kaum annehmen, daß wir in unserm Kanton den Stein der Weisen allein gefunden und aufbewahrt haben — und so sehen wir, daß kein einziger Kanton in der Eidgenossenschaft den früher üblichen gemeinschaftlichen Trakt geduldet hat; überall ist er landesverwiesen. In unserm Kanton haben seit Entstehung der Verfassung unsere Kantonalbehörden verschiedenartige und vielfache Versuche gemacht, der Landesplage los zu werden und zu allen Zeiten haben die anerkanntesten Landwirthe das gleiche Ziel angestrebt; schon im vorigen Jahrhundert erhob eine Stimme gegen das vermeintliche Uebel der als erster Bauer weit und breit anerkannte Kleinjogg, Kantons Zürich. Gegenüber solchen Thatfachen, die insgesammt hoher Autorität entflossen sind, dürfte jedes weitere Eintreten in das Materielle der Sache als überflüssig erscheinen; doch wenige Andeutungen seien hier gestattet: —

An Weizen erhielt Meister Baier im Jahr 1859 auf einem 2 Jahre früher aufgebrochenen Acker von 484 Alstr. 112 Quart., macht zu Fr. 1. 50 die Quartane Fr. 168. Hiezu der Werth des Strohes, nach dessen Angabe Fr. 50, zusammen 218 Fr. Die Hälfte an Dünger, Arbeit und Dröschern abgezogen, bleiben Reinertrag Fr. 91.

Für 1 Alstr. Heu ist erforderlich wenigstens Alstr. 400 magerer Wiesen; 484 Alstr. geben somit 1,21 Alstr. Heu. Das Alstr. zu Fr. 40 macht 48,4; ein $\frac{1}{4}$ mit Fr. 12 für Feuerlohn und Fuhrlohn davon ab, bleiben netto aus diesem Boden gezogenem Heu, Fr. 36,4 — somit ein Mehrertrag von Fr. 54,6 zu Gunsten der Körnerndte. Ähnliche Unterschiede stellen sich heraus bei Pflanzungen von Kartoffeln und Türken. Dieses Beispiel mag als Intermezzo, auch als Beleg zu der Behauptung dienen, aus den Igiser Wiesen sei nichts zu machen als sie eben als magere Wiesen zu halten.

Nun sehe ich von Seite der Abzugsfreunde bereits die Entgegnung gerüstet: es sei eine alte Legende, daß ein gut bestellter Acker an Rentabilität eine magere Wiese weit überflügelt; allein Dünger sei nothwendig und allen Boden zu düngen unmöglich. Ja, Mist wenn du fehlst zu Berg und Thal, in Küch und Keller ist's dann schmal; Mist, Mist du überlistest selbst die List.

Hier haben wir nun der Hauptmethode der rationellen Landwirthschaft Erwähnung zu thun, nämlich der Wechselwirthschaft, der Dreifelderwirthschaft oder der in jüngster Zeit vervollständigteren Siebenfelderwirthschaft; beide haben zu ihrer Grundlage den Kleebau. Die Dreifelderwirthschaft ist hauptsächlich in den agricolen Kantonen Zürich, Bern, Luzern und Aargau zu Hause und besteht darin, daß in einem Turnus von 5 Jahren ein Stück Boden 3 Jahre mit Klee, 1 Jahr mit Hackfrüchten und ein Jahr mit Korn bepflanzt wird. Nach diesen Maximen wird der Landwirth in den Fall gesetzt, jährlich nur den $\frac{1}{5}$ Theil seiner Grundstücke zu düngen, diesen aber mit vollständiger Düngung 20—30 Wagen per Fuchart, welche einmalige starke Zuthat dem Boden nachhaltigere Kraft gibt als eine jährliche sparsame Besprengung. In dieser Wechselmethode ist wahrscheinlich der Grund zu finden, daß der Bauer in den benannten Kantonen all sein Boden in fettem Bestande halten kann; ihre Ergebnisse zeigen sich in der allgemeinen Wohlhabenheit der Bauernschaft jener Kantone. Der Klee spielt bei dieser Art von Landwirthschaftsbetrieb die Hauptrolle. Er ist der wahre Düngerfabrikant und zugleich Düngersparer. Bei 3—4 maliger jährlicher Erndte, welche den höchsten Heuertrag von gleich großem Boden übersteigt, bedarf der 3 blättrige Klee während einer

Dauer von 3 Jahren, die Luzerne bei einer Dauer von 4 — 7 Jahren keinen Dünger, so daß das aus ihm gewonnene Düngerquantum weiter verwendet werden kann und dadurch die Cultur von einträglichen Pflanzungen und die Cultivirung von magerem, vernachlässigtem Boden ermöglicht wird. — Bringt der einsichtsvollere Landwirth sodann noch die Kenntniß zweckmäßiger Düngerbehandlung und Güllenbereitung in Verbindung mit dem angedeuteten, möglichst reichen Düngererwerb, dann ist ihm die Bahn seiner oekonomischen Wohlfahrt eröffnet.

Zu vollständiger Erreichung seines Zieles eben ist Freiheit des Bodens die unerläßliche Bedingung. Die goldene Freiheit, die in allem Verkehr den Menschen im Handel und Wandel, im Privatleben und staatlichen Zusammenleben das allein beglückende Prinzip ist, wo darf sie fehlen? Frei muß der Bauer über sein Gut schalten und walten können; das kann er aber nicht, wenn das Vieh seiner Mitbürger ihm die Saat zertritt, eines Theils der Erndte beraubt und ihn zwingt, dasjenige zu unterlassen, was er in seinem Interesse zu thun erachtete; — kurz von einer rationellen Bodencultur kann ohne sie nicht die Rede sein.

Wenn nun allseitige Erfahrungen, wie die Lehrer der Landwirthschaft und die Ansichten der meisten praktischen Landwirthe den Satz feststellen und begründen, daß in pecuniärem Erfolge der rationelle Landbau u. c., daß der Pflug, die Ackerung weit ob der Viehzucht stehe, welche, beinebens gesagt, zu der untersten Stufe der Landwirthschaft gezählt und auch mit dem Ausdruck Hirtenschaft bezeichnet wird, so folgt hieraus, daß die Gemeinazung überall vom Verderben ist, wo eine rationelle Bodencultur betrieben werden kann. In diese Kategorie fällt der ganze Thalboden der Herrschaft und der V Dörfer. — Ihr Herren von Zigers schafft die Gemeinazung ab und Sie werden, sobald Sie dem befreiten Pfluge seine Rechte angedeihen lassen und den praktischen Erfahrungen veredelter Landwirthschaft Nachachtung schenken, ein geld- und gewinnreiches Eldorado in der schönen Rheinebene erstehen sehen und auch zu Händen der Herren und Bundsgenossen zu Maiensfeld wage ich die Behauptung aufzustellen, daß sie bei Kleebau und Wechselwirthschaft ihrer Güter einen ungleich gesteigerten Ertrag von ihren der Aezung geopfertem Panzwiesen ziehen würden. —

Je weniger indessen die klimatischen Verhältnisse des Bodens der Cultur zugänglich sind, um so mehr nimmt der Grad der Schädlichkeit der Gemeinazung ab; schädlich ist sie aber durchwegs, wo sie dem Dispositionsrecht des Eigenthümers entgegen tritt und könnte höchstens mit Gleichgültigkeit angesehen werden, da wo eine Gegend ausschließlich

auf Viehzucht angewiesen ist; immerhin bleibt sie auch hier ein Vergerniß in den Augen der Gerechten. —

Im Einklang übrigens mit dem Gesagten in Beziehung auf Minder- oder Mehrwerth des befreiten oder abzugspflichtigen Bodens, steht der Volksausdruck Bündtircchte, der auf einen namhaften Preisunterschied hindeutet; und rechtfertigt vollständig die vorangegangenen Reflexionen.

Werfen wir nun noch, Herr Präsident meine Herren, einen Blick auf die rechtliche und moralische Beeigenschaftung der Gemeinazung, so würde jedem Unbefangenen dieses Institut als ein Piratensystem und ein System ungerechter Uebervortheilung erscheinen, erlitten diese Ausdrücke nicht durch die Entstehungsweise, durch langjährige Ausübung der Azung und den ihr gewordenen gesetzlichen Schutz ihre Ermäßigung; denn in der That führt die Gemeinazung je nach den verschiedenen Verhältnissen eine Masse von Ungerechtigkeiten in ihrem Gefolge; dahin gehört namentlich, daß die größten Viehbesitzer aus dem Gemeindseigenthum der Alpen und Almenden den größten Nutzen ziehen und hiedurch einen ungerechten Druck auf die Gleichberechtigung der ärmern Bürgerklasse ausüben; daß, da unter gewissen Umständen die Azung den größern Viehbesitzern ein entschiedenes Interesse darbietet, sie es in den Gemeinden zur Unmöglichkeit machen, kultivirbaren Boden einer bessern Bestimmung entgegen zu führen! Exemplifiziren könnte man mit dem großen Riede in Zizers, wo der Unbemittelte sich eines gar spärlichen Genusses erfreut, was ihn um so mehr mißstimmt als er sieht, daß aus einer gerechten Ausgleichung der Nachbar von Igis, welche Gemeinde überhaupt eine zweckmäßige Verwendung des Azungsloskaufes und billige Benutzung des Grundeigenthums angestrebt hat — aus seinem auf gleichem Terrain ihm zugetheilten Gemeindelose einen erklecklichen Nutzen zieht.

Einer solchen ungerechten Aristokratie der Viehbesitzer ist aber nicht nur Zizers verfallen, sondern alle Gemeinden gehören dahin, welche mit Hinansetzung der Bürgerrechte der Unbemittelten ihre Alpen und Almenden der Viehzung losschlagen. Es ist sich deßhalb in der That nicht zu wundern, wenn dieses aus den glückseligen Zeiten patriarchalischer Stagnation in unsere alle Verhältnisse auf die Spitze treibende Gegenwart hinübertreibende Erbstück, eine vielseitige Anfeindung erfährt. Wir wollen aber hoffen, daß der erleuchtete Zeitgeist, dem die Bestimmung obliegt, die Menschheit dem Wahren und Guten immer näher zu bringen, dessen Weg sogar über die Trümmer glänzender Kronen schlechter Gesetze und verderblicher Vorurtheile geht, auch uns von dem Uebel der Gemeinazung befreien werde.

Die Art liegt bereits am Baume; der Kleine Rath vom Jahr 1858 hat sie kräftig an den morschen Stamm gesetzt und zwar im Hinblick auf das oberste Gesetz der Volkswohlfahrt und durch den von der Verfassung garantirten Schutz des Eigenthums! *) so daß

An des düstern Grabesrande
Schon halbentseelt die Hyder liegt.
Wer ihr den letzten Herzstoß gibt
Der ist ein Mann, ein Mann von Stande!

Die beiden landwirthschaftlichen Ausstellungen in Stanz und Zürich.

Wir theilen hier aus den Programmen folgende wesentliche Bestimmungen mit:

I. Ausstellung in Stanz.

(§. 1 — 2) umfaßt eine Pferde- und Vieh-, sowie eine Alpenprodukten und Instrumenten-Ausstellung und zwar unter folgenden näheren Bestimmungen:

A. Pferde- und Viehausstellung.

§. 3. Dieselbe umfaßt: a. Pferde (Zuchthengste und Stuten); b. Hornvieh (Zuchtstiere, Kühe, Rinder; Mastvieh wird nicht zugelassen); c. Ziegen; d. Schafe; e. Schweine.

a. P f e r d e.

§. 4. Sie müssen einem der in der Schweiz gezüchteten oder hier züchtungsfähigen, unseren Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenden Schlage angehören, und diejenigen Eigenschaften besitzen, welche gute Zuchtpferde kennzeichnen.

Hengste dürfen nicht unter 2 1/2 und nicht über 8 Jahre alt sein; Stuten nicht unter 3 1/2 und nicht über 10 Jahre.

b. H o r n v i e h.

§. 5. Hornvieh, welches an die Ausstellung gebracht wird, muß einer der beiden schweizerischen Hauptrassen, der braunen oder gefleckten angehören. Die verschiedenen Schlage einer Hauptrasse bilden besondere Preisabtheilungen, deren beim Braunvieh wenigstens drei gemacht werden: eine für den großen Schlag (der Kantone Schwyz, Zug, Luzern, Aargau etc.), eine zweite für den mittleren Gebirgsschlag (von Unterwalden, Oberhasli, Graubünden etc.), und eine dritte für den kleinen Gebirgsschlag (von Uri, Tessin, Graubünden, Wallis etc.).

§. 6. Für das Hornvieh gelten folgende besondere Bedingungen:

1. Betreffend das Alter,

a. Zuchtstiere dürfen nicht unter 15 Monaten und nicht über 3 1/2 Jahre alt sein;

*) Der Große Rath von 1861 hat die Ansichten des Hochlöbl. Kl. Rathes sanktionirt und damit für Aufhebung der Gemeinabzug einen bedeutenden Schritt vorwärts gethan.
Anmerk. d. Red.